

# **Schiedsverfahrensordnung (SvO)**

## **des Hamburger Leichtathletik-Verband e.V.**

in der Fassung vom 24.03.2010

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Die Schiedsverfahrensordnung regelt aufgrund der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) das Schlichtungsverfahren für den Hamburger Leichtathletik-Verband.

### **§ 2 Vermittlungsversuch**

Wird der Rechtsausschuss des HLV angerufen, so ist auf Antrag eines Beteiligten oder auf Anordnung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses ein Vermittlungsversuch durch einen Schlichter durchzuführen. Das Verfahren ist gebührenfrei.

### **§ 3 Schlichter**

Die Verbandsratsmitglieder können vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses als Schlichter eingesetzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der eingesetzte Schlichter keinem Verein der am Verfahren beteiligten Personen angehört.

### **§ 4 Schlichtungsverfahren**

- (1) Wird der Rechtsausschuss angerufen, so beruft der Vorsitzende auf Antrag eines der Beteiligten, oder wenn er selbst dies für tunlich hält, einen Schlichter. Wird dieser von einer der Parteien abgelehnt, so kann der Vorsitzende einen anderen Schlichter berufen.
- (2) Der Schlichter hat die Parteien einzuladen. Dabei soll er eine Frist von vierzehn Tagen beachten. Der Schlichter leitet die Verhandlung.
- (3) Der Schlichter hat die Aufgabe, eine gültige Regelung und Übereinkunft herbeizuführen. Über das Ergebnis hat der Schlichter einen Bericht zu erstatten.
- (4) Scheitert der Einigungsversuch, gilt das Verfahren vor dem Rechtsausschuss als eingeleitet. Die Vorschriften der Rechtsverordnung des DLV (RVO-DLV) finden dann entsprechende Anwendung. Ein Einigungsversuch gilt auch dann als gescheitert, wenn ein Beteiligter nicht zum angesetzten Termin erscheint.

## **§ 5 Nichteinhaltung**

Wird das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens von einem Beteiligten nicht vollzogen oder eingehalten, so ist auf Antrag der anderen Partei ein Rechtsverfahren vor dem Rechtsausschuss einzuleiten. Zu Beginn ist der säumigen Partei eine letzte Frist von 7 Tagen zu setzen, ihre Verpflichtung zu erfüllen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt mit der Eintragung in das Amtsgerichtsregister in Kraft.